

Neufassung der Verbandssatzung des Grundschul- und Kindergartenverbands Dürnau – Gammelshausen

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23.06.1971 hat die Verbandsversammlung am 06.04.1993 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die mit Satzung vom 04.12.2001, mit Satzung 24.04.2007 geändert wurde. Aus diesem Anlass vereinbaren die Verbandsmitglieder aufgrund der §§ 6 bis 8 GKZ, die in § 2 dieser Verbandssatzung genannten Aufgaben als neue Aufgabe i.S. von § 21 Abs.1 GKZ.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Dürnau und Gammelshausen, Kreis Göppingen, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau - Gammelshausen einen Zweckverband.
- (2) Der Grundschul- und Kindergartenverband im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Dürnau.

§ 2

Aufgaben des Verbands

Der Verband ist Schulträger im Sinne von § 31 des Schulgesetzes für den in § 3 genannten Schulbezirk. Er übernimmt darüber hinaus den Bau und den Betrieb eines gemeinsamen Kindergartens sowie den Betrieb und die Unterhaltung der gemeinsamen Sportanlagen.

§ 3

Schulbezirk

Schulbezirk ist nach § 25 Abs. 2 Schulgesetz das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Dürnau und Gammelshausen.

§ 4

Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und den 20 Gemeinderäten der beiden Gemeinden als weitere Vertreter.

Es entfallen auf

- a) die Gemeinde Dürnau 10 Gemeinderäte
 - b) die Gemeinde Gammelshausen 10 Gemeinderäte.
- (2) Die weiteren Vertreter entsprechen der Zusammensetzung der Gemeinderäte nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.
- (3) Scheidet ein Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit tritt der in den Gemeinderat nachrückende Ersatzmann ein.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Diese Stimmen werden von den Bürgermeistern oder bei deren Abwesenheit von ihren Vertretern (Abs. 5) geführt. In den übrigen Fällen ist der Stimmführer von den anwesenden Vertretern zu benennen.
- (5) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen von ihm nach § 53 GemO beauftragten Bediensteten vertreten.
- (6) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß die §§ 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der GemO mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
1. Die Sollvorschrift in §34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
Diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 6),
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands,
3. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
4. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, ab einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung ab einem Betrag von 2.000,-- €,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1 über 3 Monate bis zu 6 Monaten ab einem Betrag von 6.000,-- €
 - 6.2 ab 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
7. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
8. die Festsetzung der Umlagen,
9. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden, die Festsetzung der Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden und die Auflösung des Verbands.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat aus ihrer Mitte gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest Ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen (§ 5 Abs.6).bzw. des beschließenden Personalausschusses (§6a, Abs.4) fallen.

§ 6 a

Beschließender Personalausschuss

- (1) Es wird ein beschließender Personalausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern und je zwei weiteren Mitgliedern der beiden Gemeinderäte.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Personalausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Die Entscheidung über die Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen über die nicht ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Verbandes sowie der Vorpraktikanten obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann dem beschließenden Personalausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Gelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Personalausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden vom Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll gegen Kostenersatz erledigt.

§ 8

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und den Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandes.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Kostenumlage (Abs.2) und bei Bedarf durch eine Kapitalumlage (Abs. 3) aufgebracht. Die Umlagen für die Grundschule, den Kindergarten und die Sportanlagen sind getrennt abzurechnen.
- (2) Die jährliche Kostenumlage dient der Deckung des laufenden Aufwandes und des Betriebes des Verwaltungshaushaltes.

Die jährliche Kostenumlage für die Grundschule und die Kindergärten teilt sich in einen Grundkostenanteil und in einen variablen Kostenteil auf.

Für die Grundschule beträgt der Grundkostenanteil 25 v.H. des ungedeckten Aufwandes (Vorwegabzug), der von den beiden Verbandsgemeinden je hälftig getragen wird (12,5 v. H. Gemeinde Dürnau; 12,5 v. H. Gemeinde Gammelshausen).

Der Umlageschlüssel für den variablen Kostenanteil in Höhe von 75 v. H. des ungedeckten Aufwandes ist die Zahl der Schüler, welche die Schule am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres besucht haben.

Für die Kindergärten beträgt der Grundkostenanteil 25 v.H. des ungedeckten Aufwandes (Vorwegabzug), der von den beiden Verbandsgemeinden je hälftig getragen wird (12,5 v. H. Gemeinde Dürnau; 12,5 v. H. Gemeinde Gammelshausen).

Der Umlageschlüssel für den variablen Kostenanteil in Höhe von 75 v. H. des ungedeckten Aufwandes ist die Zahl der Kinder, welche die Kindergärten im vorangegangenen Haushaltsjahr zum Stichtag 01. September besucht haben.

Die Kostenumlage für die Sportanlagen wird von den Verbandsgemeinden jeweils zur Hälfte getragen. In Abweichung hierzu sind sich die Verbandsgemeinden einig, dass Umlageschlüssel für die Sportanlage die Einwohnerschaft des Statistischen Landesamtes der beiden beteiligten Gemeinden zum Stichtag des 30.06. des Vorjahres sind. Voraussetzung für diese Abweichung ist, dass eine Gemeinde 200 Einwohner mehr oder weniger als die andere Gemeinde hat.

Die Umlagen sind vom Verbandsvorsitzenden je nach Bedarf von den beiden Gemeinden anzufordern. Solange die Umlagen für das laufende Rechnungsjahr noch nicht festgesetzt sind, können von den Verbandsgemeinden Vorauszahlungen entsprechend den voraussichtlich festzusetzenden Umlagen erhoben werden.

- (3) Der Verband erhebt eine Kapitalumlage, wenn er zur Aufgabenerfüllung Vermögensgegenstände erwerben, neu schaffen, erweitern oder vollständig erneuern muss. Die Kapitalumlage für Schule und Kindergarten wird von den beiden beteiligten Gemeinden entsprechend der statistischen Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres erhoben. Die Kapitalumlage für die Sportanlage wird von den beiden beteiligten Gemeinden jeweils zur Hälfte getragen.

Für die Änderung des Umlageschlüssels gilt Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

In Abweichung sind in gegenseitigem Einvernehmen Sondervereinbarungen möglich (besondere Abweichungen der Schüler- und Kinderzahlen der beteiligten Gemeinden).

(4) Umlagen nach Abs. 2 und 3 sind jeweils zwei Wochen nach ihrer Anforderung fällig.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll.

§ 11

Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu bezahlen, der im Sinne von § 9 des GKZ die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

§ 12

Auflösung des Verbands

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Dürnau. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil zu zahlen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft, die Änderung am 01.01.1995, gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.1971 außer Kraft.

Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 08.06.1993, AZ I 2 – 210.11 die Neufassung der Verbandssatzung gem. den §§ 7 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Anmerkungen:

Die Änderung der Satzung vom 04.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 24.04.2007 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.